Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 11.04.1923

Gesetpblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLII. Band.

(Ausgegeben den 11. April 1923.)

27. Stüd.

Inhalt:

- Mr. 83. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldens burg.
- Nr. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. April 1923, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.
- Nr. 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1923, betreffend Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Ur. 83.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebenss versicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 31. März 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Betriebe der Lebensversicherung wird die "Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg" errichtet.



Die Anstalt ist eine öffentlich = rechtliche Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

Sie hat ihren Sit in Oldenburg und ihren Gerichtsstand bei dem Amtsgericht und dem Landgericht Oldenburg.

Sie bedient sich eines Siegels mit der Umschrift "Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg".

§ 2.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ift der Freistaat Oldenburg.

Die Ausbehnung des Geschäftsgebietes ist mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig.

§ 3.

Die Anstalt dient nicht Erwerbszwecken, sondern der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch der Verminderung der Verschuldung, Befestigung des Grundsbessies, Seshaftmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes.

§ 4.

Die Anstalt ist zum Betriebe aller Arten der Lebens= versicherung berechtigt.

Sie kann Verträge abschließen, nach denen Rechte des Versicherungsnehmers oder des Versicherten aus einem Lebens= versicherungsvertrage auf ein öffentlich= rechtliches Kredit= institut oder eine Sparkasse übertragen werden, wenn das Kreditinstitut oder die Sparkasse dem Versicherungsnehmer gestattet, Tilgungsbeträge, welche er als Darlehnsschuldner zu leisten hat, zur Zahlung der Lebensversicherungsprämien zu verwenden.

Die Anstalt kann ferner Verträge abschließen, nach benen Sparkassen Spareinlagen zum Zwecke der Versicherung der Einleger als Lebensversicherungsprämien an die Anstalt abzuführen haben.

§ 5.

Die Anstalt wird dem "Berbande öffentlicher Lebens= versicherungsanstalten in Deutschland" beitreten.

Das Staatsbankkuratorium (§ 6) kann dem Verbande einen Teil der Verwaltungsgeschäfte der Anstalt übertragen, insbesondere solche versicherungstechnischer Art.

Ferner ist die Anstalt berechtigt, nach näheren vom Staatsbankfuratorium zu treffenden Bestimmungen bei dem Verbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rück- und Mitversicherung zu nehmen, sowie dem Verbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rück- und Mitversicherung zu gewähren.

Berwaltung ber Anftalt.

§ 6.

Die Verwaltung der Anstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsminissterium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtslinien unter der Aufsicht des Staatsbankfuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt, §§ 4 und 5) von dem Vorstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung, insbesondere über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Ausführungs-bestimmungen, wird vom Ministerium des Innern geführt. Dieses kann Beschlüsse und Anordnungen außer Araft setzen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen.

\$ 7.

Über die Geschäftsführung des Staatsbankkuratoriums und der Ausschüffe hinsichtlich der Verwaltung der Anstalt kann das Staatsministerium nähere Bestimmungen treffen. Im übrigen wird sie durch eine vom Staatsbankkuratorium du erlassende Geschäftsordnung geregelt.



Von den Beratungen und den Beschlußfassungen des Staatsbankfuratoriums über Angelegenheiten der Anstalt sind diesenigen Mitglieder ausgeschlossen, die im Dienste privater Versicherungsunternehmungen stehen oder an deren Verwaltung beteiligt sind. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium von dieser Vorschrift befreien.

Das Staatsbankfuratorium erläßt auch die Geschäfts= ordnung für die Unstalt felbst.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem ober mehreren Mit= gliedern.

Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und gegesbenenfalls der Vorsitzende werden vom Staatsministerium ernannt.

Das Staatsministerium kann außerordentliche Vorsstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten.

Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden Staatsbeamten bedarf der Zustimmung des Landtages.

§ 9.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Anstalt, der Staatlichen Kreditanstalt und der Landessparkasse zu Oldenburg, von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 10.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der Beamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ersnennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilsstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung.

Die Bahl und die Dienftverhältniffe der Angeftellten werden bom Staatsbankfuratorium geregelt. Ihre Gin-

ftellung erfolgt burch ben Borftanb.

Für die nicht bem Vorstande angehörenben Bramten und Angestellten erläßt ber Borftand die Dienftanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienstftrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsminifterium fann Beamte gur Staatlichen Areditanstalt und zur Landessparkasse zu Olbenburg verfeten.

§ 11.

Besitzt ein Mitglied ober ein Beamter ber Direktion bie Befähigung zum Richteramt, fo fann ihm vom Staats= ministerium die Befugnis verliehen werden, in allen die Unftalt betreffenden Ungelegenheiten Rechtshandlungen, Die ber gerichtlichen ober notariellen Beurfundung ober Beglaubigung bedürfen, mit notarieller Wirfung gu beurkunden ober zu beglaubigen.

Ferner fann bas Staatsminifterium ben Mitgliebern ober Beamten ber Direktion, die bie Brufung fur ben Gerichtssichreiber- ober Amtsaktuardienft abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in ben die Unftalt betreffenden Ungelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und be-

glaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund diefer Ermächtigung erfolgten Be= urfundungen und Beglaubigungen muffen bie gleichen Ge= bühren zur Anftaltstaffe erhoben werden wie für bie gleich= artigen gerichtlichen Sandlungen.

\$ 12.

Die Rosten ber Verwaltung trägt die Unftalt.

§ 13.

Die Anftalt fann mit ber Staatlichen Rrebitanftalt ober ber Landessparkaffe vereinbaren, daß diese bie Durchführung bestimmter Aufgaben für die Anstalt übernehmen, oder daß die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

Bermögen ber Anftalt.

§ 14.

Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von einer Million Mark ausgestattet.

Diesen Betrag hat die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg auf Erfordern der Anstalt ganz oder in Teilen bar einzuzahlen. Für den nicht bar eingezahlten Betrag hat die Zentralkasse der Anstalt ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 des Bürgerlichen Gesethuches zu geben, das sie auf Erfordern der Anstalt jederzeit ganz oder teile weise einzulösen verpflichtet ist.

Das bar eingezahlte Kapital wird von der Anstalt vom Tage der Einzahlung an zum landesüblichen Zinsfuß verzinst.

§ 15.

Nach Tilgung der gestundeten Zinsen ist die Anstalt jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 16.

Die Zentralkasse gewährt der Anstalt unter Verzicht auf die Rückerstattung einen Zuschuß von 100000 M für ihre Einrichtung und zum Erwerb von Versicherungsbeständen des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungssanstalten in Deutschland oder einer der dem Verbande angeschlossenen Anstalten.

§ 17.

Das Staatsbankfuratorium trifft Bestimmung über die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen

Unterlagen des Betriebes, insbesondere über die Berechnung und Beordnung ber Prämiensicherheitsmaffe.

Das Staatsbankfuratorium beschließt über die Einführung neuer Bersicherungsarten.

§ 18.

Auf die Verwaltung und Anlegung der Prämienssicherheitsmasse finden die Vorschriften der §§ 59, 60 und 61 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 sinngemäße Anwendung.

Außerdem erläßt das Staatsbankluratorium Anords nungen über die Anlegung der Prämiensicherheitsmasse und des übrigen Vermögens der Anstalt.

§ 19.

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft das Staatsbankfuratorium in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

§ 20.

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt, insbesondere für die Ansprüche der Versicherten, haftet die Anstalt mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 21.

Der Reingewinn, der nach Bildung der Prämiensicherheitsmasse verbleibt, ist nach näherer Bestimmung des Staatsbankkuratoriums ausschließlich zur Bildung weiterer Rücklagen und im Interesse der Versicherten zu verwenden.

Die Verwendung der weiteren Rücklagen unterliegt bir Genehmigung des Staatsministeriums.



\$ 22.

Die Anstalt ist durch Verordnung aufzulösen, wenn angenommen werden muß, daß ihre Verbindlichkeiten ihr Vermögen übersteigen und eine Wiederherstellung nicht möglich ist.

§ 23.

Wird die Anstalt nach Maßgabe des § 22 oder sonst aufgelöst, so bestimmt das Staatsministerium Näheres über die Abwicklung, und finden hinsichtlich der Ansprüche der Versicherten und ihres Rechts auf Vefriedigung aus der Prämiensicherheitsmasse die Absäte 2 und 3 des § 61 des Reichsgesetzs über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 sinngemäße Anwendung.

Wenn im Falle der Auflösung das Vermögen der Anstalt ihre Verbindlichkeiten übersteigt, sind aus dem Versmögen zunächst die Verbindlichkeiten zu decken. Die alsdann, sowie nach Verzinsung und Rückzahlung des von der Zentralskasse bar eingezahlten Teiles des Stammkapitals noch versbleibenden Mittel werden als besondere Dividende nach Grundsätzen, die das Staatsbankfuratorium aufstellt, an die zur Zeit Versicherten verteilt.

§ 24.

Im Falle der Auflösung der Anstalt sind die uns widerruflich bei ihr angestellten Beamten verpflichtet, eine andere Anstellung im Staatsdienst anzunehmen, wenn ihnen die Annahme unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und bisherigen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Im übrigen haftet die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für Ansprüche der Beamten und Angestellten aus ihrem Dienstverhältnis.

§ 25.

Das Rechnungsjahr ift das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum Ende des nächsten Kalender= jahres, wenn die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. April beginnt.

Alljährlich ift über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kaffenführung der Anstalt wird vom Staatsbankkuratorium geregelt.

Sonftiges.

§ 26.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage entschieden wird, ist die Verwaltungsbeschwerde an das Staatsbanksturatorium gegeben, welches im Beschwerdewege endgültig entscheidet. Die Verwaltungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung der Entsicheidung des Vorstandes schriftlich beim Staatsbanksturatorium einzulegen. Sie hat keine aufschiedende Wirkung.

Außerdem find für Klagen aus dem Bersicherungsvertrage die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 27.

Die Anstalt kann die Erfüllung ihrer Ansprüche aus Darlehnsbewilligungen durch Zwangsvollstreckung im Berwaltungswege erzwingen.

Die von dem Vorstande innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 28.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit ist die Anstalt berechtigt, die Mitwirkung der Landes= und Gemeindebehörden gegen Erstattung der notwendigen baren Auslagen in Anspruch zu nehmen.



Sie ift ferner berechtigt, bas Grundbuch, fowie die Urfunden, auf die im Grundbuch Bezug genommen ift, und bie noch nicht erledigten Gintragungsantrage einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften bavon zu fordern.

Die Unftalt befitt die dem Staate zustehende Stempel-, Bebühren= und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Borguge einer Staatsanftalt.

\$ 29.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Unstalt erfolgen in den Amtsblättern der Landesteile, in denen die Unftalt tätig ift, sowie in ben bom Staatsbankfuratorium im voraus zu bestimmenden und befanntzumachenden Tageszeitungen.

§ 30.

Der Zeitpunkt, ju bem diefes Gefet in Rraft tritt, wird burch Befanntmachung bes Staatsministeriums bestimmt.

Olbenburg, ben 31. März 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tangen. Driver.

Bierhorft.

Mr. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung der Safenordnung für Brate.

Olbenburg, den 3. April 1923.

Auf Grund bes Artifels 9 § 6 bes Gefetes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats= ministeriums, wird die Safenordnung für Brate, wie folgt, geändert:



Artifel 1.

Nach § 7 wird als neuer Paragraph eingeschoben:

§ 7a.

Seeschiffe von 200 und mehr obm Nettoraumgehalt, welche an dem Pier anlegen wollen, dürfen nur unterhalb und oberhalb des Piers drehen und dürfen erst nach vollsständiger Drehung anlegen. Das Anlegen hat bei Dampfern stets gegen den Strom zu geschehen.

Artifel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Berkunbung in Kraft.

Oldenburg, ben 3. April 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Mener.

Mr. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 4. April 1923.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aushebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. November 1922, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen und in Abänderung des § 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld erhöht.

vom 1. Dezember 1922 an auf 250 M täglich,

" 15. Januar 1923 " " 600 " " "

, 15. Februar 1923 " " 1200 "

, 15. März 1923 " " 1500 "

Daneben ist eine Bettmiete von 7500 M jährlich und ein Lehrgeld von 100 M zu entrichten.

Oldenburg, den 4. April 1923.

Ministerium ber Kirchen und Schulen. Tangen.